Ordnung für die Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Teilungsordnung) in der Fassung vom 01.12.2012

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die bei Ehescheidung dem Versorgungsausgleich gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Findet ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, gilt die Teilungsordnung entsprechend.

Im Einzelnen gilt die Teilungsordnung für

- private Altersversorgung in Form von
  - Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist, und
  - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen zu Altersrentenversicherungen

- betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung in Form von
  - Altersrentenversicherungen
  - Kapitallebensversicherungen
  - Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit
  - Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen und
  - abgekürzten Leibrentenversicherungen.

Der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- private Kapitallebensversicherungen, soweit nicht zum Ehezeitende bereits ein Rentenwahlrecht ausgeübt wurde
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen
- private oder betriebliche Risikolebensversicherungen
- private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist
- private und betriebliche Pflegeversicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung).

Sofern eine betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung privat fortgeführt wurde, werden der betriebliche und der private Teil für die Frage, ob ein Ausgleich zu erfolgen hat, im Rahmen dieser Teilungsordnung separat betrachtet.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Bei einer internen Teilung wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag bei der Allianz Lebensversicherungs-AG begründet.

Sofern der Ausgleichswert weniger als 1.000 EUR. beträgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziffer 6).

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten / Zinsen

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Allianz Lebensversicherungs-AG gemäß § 46 bzw. § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 41 Abs. 1 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.
Berücksichtigt werden dabei die Versicherungsteile, die der Teilung gemäß Ziffer 1 unterliegen.
Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, wird als Rückkaufswert der Wert Null angesetzt.
Die Differenz der Rückkaufswerte zu Beginn und zum Ende der Ehezeit ergibt den Ehezeitanteil, wobei eine ggf. negative Differenz mit Null angesetzt wird.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswerts das Deckungskapital inklusive der bereits zugeteilten Überschussanteile. Ein ggf. negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt.

Wurde der ausgleichspflichtigen Person bereits vor Beginn der Ehezeit von ihrem Arbeitgeber eine Pensionszusage erteilt, die während oder nach der Ehezeit durch eine Direktversicherung gegen Einmalbeitrag ganz oder teilweise abgelöst worden ist, bestand folglich zu Beginn der Ehezeit noch keine Direktversicherung für die ausgleichspflichtige Person.
Daher wird der Rückkaufswert ohne Stornoabzug zu Beginn der Ehezeit wie folgt ermittelt:
Zunächst erfolgt eine zeitratierliche Ermittlung der Höhe des von der Ablösung umfassten Rentenanteils zu Beginn der Ehezeit.
Hierfür sind drei Zeitpunkte relevant:
- der Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit
- der Zeitpunkt der Ablösung der Pensionszusage durch die Direktversicherung und
- der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber die Leistungszusage gegeben hat.

Der Zeitraum vom Zusagezeitpunkt bis zum Beginn der Ehezeit wird als Zeitdauer mit dem Buchstaben a erfasst.
Der Zeitraum vom Zusagezeitpunkt bis zur Ablösung der Zusage wird als Zeitdauer mit dem Buchstaben b erfasst.
Die Höhe der durch die Direktversicherung abgelösten Rente wird sodann mit dem Verhältnis a/b multipliziert.
Für den so ermittelten zeitratierlichen Anteil der durch die Direktversicherung abgelösten Rente zu Beginn der Ehezeit wird dann der Kapitalwert mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, mit denen auch der Rückkaufswert zum Ende der Ehezeit nach Absatz 1 berechnet wird.
Erfolgte die Ablösung durch die Direktversicherung nach der Ehezeit, so bestand folglich auch zum Ende der Ehezeit noch keine Direktversicherung für die ausgleichspflichtige Person. Daher wird der Kapitalwert ohne Stornoabzug zu Ende der Ehezeit wie folgt ermittelt:

Zunächst erfolgt eine zeitratierliche Ermittlung der Höhe des von der Ablösung umfassten Rentenanteils zum Ende der Ehezeit.
Hierfür sind drei Zeitpunkte relevant:
- der Zeitpunkt des Endes der Ehezeit
- der Zeitpunkt der Ablösung der Pensionszusage durch die Direktversicherung und
- der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber die Leistungszusage gegeben hat.

Der Zeitraum vom Zusagezeitpunkt bis zum Ende der Ehezeit wird als Zeitdauer mit dem Buchstaben d erfasst. Der Zeitraum vom Zusagezeitpunkt bis zur Ablösung der Zusage wird als Zeitdauer mit dem Buchstaben e erfasst.
Die Höhe der durch die Direktversicherung abgelösten Rente wird sodann mit dem Verhältnis d/e multipliziert.
Für den so ermittelten zeitratierlichen Anteil der durch die Direktversicherung abgelösten Rente zum Ende der Ehezeit wird dann der Kapitalwert mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die bei einer fiktiven Ablösung der Zusage zum Ende der Ehezeit gegolten hätten.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils.

c) Kosten

Bei der internen Teilung entstehen Kosten in Höhe von 200 Euro, höchstens 3 % des Ehezeitanteils. Die ausgleichspflichtige Person und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Die eine Hälfte wird vom Ausgleichswert abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) weitere Werte

Darüber hinaus werden die für die Versicherung der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung zum Beginn und Ende der Ehezeit bestimmt.

e) Zinsen

Ordnet das Gericht eine Verzinsung an, wird der Ausgleichswert nach Abzug der Kosten entsprechend der Entscheidung des Familiengerichts verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab Ende der Ehezeit bis zum Ersten des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eintritt.

4. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Ausgleichswert sowie die hälftigen Kosten gem. Ziffer 3 Absatz c) werden der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person mit Wirkung zum Ersten des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt, entnommen.
Die Zinsen gemäß Ziffer 3 Absatz e) werden ebenfalls der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

Die Leistungen der Versicherung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet.

Die für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und für die Schlussüberschussbeteiligung maßgeblichen Bezugsgrößen werden reduziert. Hierfür wird die Differenz der gem. Ziffer 3 Abs. d) bestimmten Werte gebildet. Die aktuellen Bezugsgrößen werden dann um die Hälfte der jeweils ermittelten Differenz herabgesetzt.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

a) Welche Versicherungsart wird eingerichtet?

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 Absatz c) zuzüglich Zinsen gem. Ziffer 3 Absatz e) wird für die ausgleichsberechtigte Person eine Versicherung in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Wenn die ausgleichsberechtigte Person das Rentenbeginnalter, das in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vereinbart ist, bereits erreicht hat, wird grundsätzlich eine sofort beginnende Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Da bei einem Anrecht der betrieblichen Altersversorgung sowie bei einem im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetz steuerlich förderungsfähigen zertifizierten Altersvorsorgevertrag und bei einem Basisrentenvertrag der Beginn der Rentenzahlung aufgrund des Altersrentenanpassungsgesetzes frühestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahres möglich ist, wird, sofern die ausgleichsberechtigte Person das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei den genannten Anrechten eine Versicherung in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen Rentenversicherung eingerichtet.

Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

b) Welche Risiken sind versichert?

Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt.
Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person weitere Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der erforderliche Ausgleich bei der Altersversorgung. Der Anteil des Ausgleichswerts, der für die Aufrechterhaltung des weiteren Risikoschutzes benötigt würde, führt auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

c) Welche Regelungen kommen zur Anwendung?

aa) Welche Allgemeinen Versicherungsbedingungen kommen zur Anwendung?

Es werden die aktuellen Versicherungsbedingungen zu den jeweiligen Tarifen angewendet.

bb) Welche Tarife kommen zur Anwendung?

Grundsätzlich wird eine aufgeschobene Rentenversicherung nach dem Tarif VGR2U gebildet. Dabei gibt es folgende Ausnahmen:

(1) Handelt es sich bei dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person um einen im Rahmen des §10a Einkommensteuergesetz steuerlich förderungsfähigen zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach dem Tarif ARS1, ARS8, ARIU2 oder ARIU9 wird die Versicherung der ausgleichberechtigten Person nach Tarif VGARS1U eingerichtet.

(2) Handelt es sich bei dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person um einen Basisrentenvertrag nach dem Tarif BVR1, BVR2, BVR12 oder BVR22, wird die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nach Tarif VGBVR2U eingerichtet.

(3) Handelt es sich bei dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person um eine Versicherung nach dem Tarif RS1 oder RS8 (bei denen die Todesfall-Leistung dem gebildeten Kapital entspricht) oder um eine nach § 10a Einkommensteuergesetz geförderte betriebliche Altersversorgung, wird die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nach Tarif VGRS1U eingerichtet.

(4) Wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet, kommt dafür der Tarif VGR3U zur Anwendung. Bei einem Basisrentenvertrag kommt der Tarif VGBVR3U zur Anwendung. Bei einem im Rahmen des §10a Einkommensteuergesetz steuerlich förderungsfähigen zertifizierten Altersvorsorgevertrag kommt der Tarif VGAR3U zur Anwendung.

cc) Was geschieht, wenn die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG hat?

Hat die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen gleicher Art (insbesondere mit gleichen steuerlichen Regelungen), aus deren Ausgleichswerten für die ausgleichsberechtigte Person jeweils Versicherungen nach dem gleichen Tarif zu bilden wären, werden die Ausgleichswerte zusammengefasst, und es wird nur eine neue Versicherung gebildet. Die Grenze nach Ziffer 2, Absatz 2, gilt dabei für die Summe der Ausgleichswerte.

dd) Was geschieht, wenn die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person Versicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG haben?

Haben die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person Versicherungen gleicher Art (insbesondere mit gleichen steuerlichen Regelungen), welche auszugleichen sind, vollziehen wir den Ausgleich entsprechend § 10 Absatz 2 VersAusglG nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.

ee) Was geschieht, wenn die ausgleichsberechtigte Person schon eine Versicherung gleicher Art bei der Allianz Lebensversicherungs-AG hat?

Die Zuzahlung des Ausgleichswerts in eine bestehende Versicherung ist nicht möglich.

ff) Welche Leistungen werden im Todesfall gezahlt?

(1) Für den Tarif VGR2U gilt: Im Todesfall vor Rentenbeginn wird ein Garantiekapital in Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 Absatz c) gezahlt. Im Todesfall nach Rentenbeginn wird ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 5fachen jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten gezahlt. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Versicherung, wird aus dem Garantiekapital im Todesfall eine Rente gebildet; die Renten werden an die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

(2) Für den Tarif VGARS1U gilt: Im Todesfall vor Rentenbeginn wird das gebildete Kapital gezahlt. Im Todesfall nach Rentenbeginn wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente bis 5 Jahre nach Rentenbeginn weitergezahlt; die Rentengarantie kann durch eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe der ausstehenden garantierten Renten abgelöst werden.

(3) Für den Tarif VGBVR2U gilt: Im Todesfall wird eine Rente gezahlt, sofern die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Höhe der Rente richtet sich bei Tod vor Rentenbeginn nach dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 Absatz c) sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zum Todeszeitpunkt. Im Todesfall nach Rentenbeginn richtet sich die Höhe der Rente nach der Differenz aus der 5fachen jährlichen Rente und der Summe der gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zum Todeszeitpunkt.

(4) Für den Tarif VGRS1U gilt: Im Todesfall vor Rentenbeginn wird das gebildete Kapital gezahlt. Im Todesfall nach Rentenbeginn wird ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 5fachen jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten gezahlt. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Versicherung, wird aus dem Garantiekapital im Todesfall eine Rente gebildet; die Renten werden an die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

(5) Für den Tarif VGR3U gilt: Im Todesfall wird ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 5fachen jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten gezahlt. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Versicherung, wird aus dem Garantiekapital im Todesfall eine Rente gebildet; die Renten werden an die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

genannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

(6) Für den Tarif VGBVR3U gilt: Im Todesfall wird eine Rente gezahlt, sofern die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Höhe der Rente richtet sich nach der Differenz aus der 5fachen jährlichen Rente und der Summe der gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Renten sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes oder der Kinder zum Todeszeitpunkt.

(7) Für den Tarif VGAR3U gilt: Im Todesfall wird die ab Rentenbeginn garantierte Rente bis 5 Jahre nach Rentenbeginn weitergezahlt; die Rentengarantie kann durch eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe der ausstehenden garantierten Renten abgelöst werden.

gg) Welche Rechnungsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.

hh) Was gilt für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und die Schlussüberschussbeteiligung ?

Die gemäß Ziffer 4 durch die Reduzierung bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person weggefallenen Bezugsgrößen der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung werden in der Regel bei der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als Ausgangsbezugsgrößen geführt.

Dies gilt nicht in den folgenden Fällen:

Wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet, werden die weggefallenen Bezugsgrößen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Eurowert umgerechnet. Mit dem so ermittelten Eurowert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Erhöhung der Rente finanziert.

Wird die Versicherung der ausgleichspflichtigen Person in einem Sonderabrechnungsverband oder einem Konsortialbestand geführt und die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht im selben Abrechnungsverband eingerichtet, werden die weggefallenen Bezugsgrößen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen Eurowert umgerechnet. Mit dem so ermittelten Eurowert wird der Ausgleichswert erhöht. Mit dem erhöhten Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten nach Ziffer 3 Absatz c) wird dann die Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nach Ziffer 5 Absatz a) eingerichtet.

ii) Wann wird die Versicherung eingerichtet?

Die Versicherung wird mit Wirkung zum Ersten des Monats, in dem die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich eintritt, eingerichtet.

jj) Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

kk) Wann beginnt die Rentenzahlung?

Der Beginn der Rentenzahlung entspricht grundsätzlich dem vertraglich festgelegten Rentenbeginnalter der ausgleichspflichtigen Person.

Bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung sowie bei einem im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetz steuerlich förderungsfähigen zertifizierten Altersvorsorgevertrag und bei einem Basisrentenvertrag ist der Beginn der Rentenzahlung aufgrund des Altersrentenanpassungsgesetzes frühestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet. Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird in diesem Fall der Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten nach Ziffer 3 c) sofort fällig.

ll) Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die ausgleichsberechtigte Person.

6. Externe Teilung

Sofern gem. Ziffer 2 eine externe Teilung erfolgt, wird der Ausgleichswert ohne Abzug von Kosten zuzüglich Zinsen nach Ziffer 3 Absatz e) für die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person zur Verfügung gestellt.

Die gemäß Ziffer 4 durch die Reduzierung bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person weggefallenen Bezugsgrößen der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung werden wie bei einer Kündigung des Versicherungsteils der ausgleichspflichtigen Person in einen Eurowert umgerechnet. Dieser ermittelte Eurowert wird dem anderen Versorgungsträger zur Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt gemäß Ziffer 4, wobei kein Abzug von Kosten gemäß Ziffer 3 Absatz c) erfolgt.

7. Anpassungsregelung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung oder die Versicherungsbedingungen der ausgleichsberechtigten Person ganz oder teilweise von der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich abweichen, gilt die Entscheidung. Die übrigen Bestimmungen der Teilungsordnung und der Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.